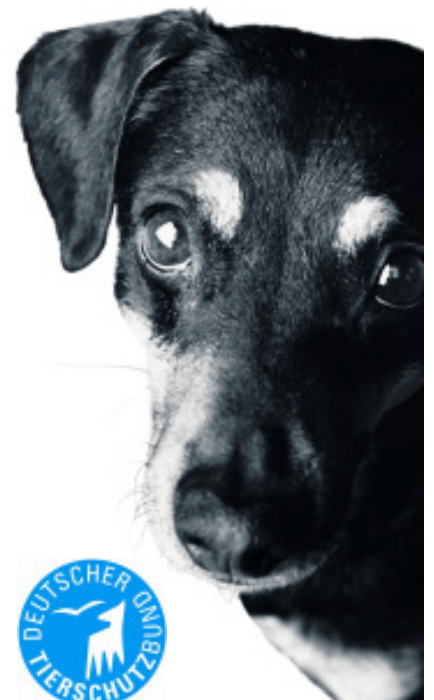


DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V.



**TIERHEIMORDNUNG
des
Deutschen Tierschutzbundes e.V.**

Richtlinien für die Führung
von Tierheimen der Tierschutzvereine
im Deutschen Tierschutzbund e.V.



DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V. • Baumschulallee 15 • 53115 Bonn
Tel: 0228-60496-0 • Fax: 0228-60496-40 • E-Mail: bg@tierschutzbund.de
www.tierschutzbund.de





Tierheimordnung

I.	Präambel	2
II.	Begriffsbestimmungen	2
1.	Fundtiere	2
2.	Abgabetiery	2
3.	Herrenlose Tiere	2
4.	Frei lebende Katzen	3
5.	Verletzte Tiere	3
6.	Streng geschützte Wildtiere	3
7.	Jagdbare Wildtiere	3
8.	Exoten	3
III.	Zuständigkeiten	4
1.	Tierheimpersonal:	4
2.	Weisungsbefugnis:	4
IV.	Räumlichkeiten	4
1.	Arten von Räumlichkeiten	4
2.	Betretungsrecht	5
3.	Beratung und Kontrolle	5
V.	Tierpflege	5
1.	Ernährung und Pflege	5
2.	Medizinische Versorgung	6
VI.	Belegung des Tierheimes	6
1.	Aufnahme von Pensionstieren	7
2.	Aufnahme von Exoten oder Wildtieren	7
3.	Aufnahme von frei lebenden Katzen	7
4.	Aufnahme von Hunden und Katzen aus dem Ausland	8
VII.	Abgabe von Tieren	8
VIII.	Einschläfern von Tieren	8
1.	Grundsatz	8
2.	Ausnahmen	8
IX.	Dokumentation	9

Anhang zur Tierheimordnung

I.	Spezielle Anforderungen an die Haltung von Hunden	10
1.	Grundsätzliches	10
2.	Haltung von Hunden	10
3.	Vermittlung von Hunden	10
II.	Spezielle Anforderungen an die Haltung von Katzen	11
1.	Grundsätzliches	11
2.	Einzelhaltung	11
3.	Gruppenhaltung	12
4.	Die Haltung ohne Zugang zu Räumen	12
5.	Vermittlung von Katzen	12
III.	Spezielle Anforderungen an die Haltung von kleinen Heimtieren	13
1.	Kaninchen	13
2.	Meerschweinchen	15
3.	Degus	16
4.	Chinchillas	17
5.	(Farb-) Ratten	18
6.	(Farb-) Mäuse	19
7.	Mongolische Rennmäuse	21
8.	Goldhamster	22
9.	Zwerghamster	23
10.	Ziervogel: Kanarienvogel, Wellensittich und Nymphensittich	24
11.	Frettchen	25
IV.	Vermittlung von kleinen Heimtieren	27
V.	Weitere Hinweise	28



Anlässlich der Hauptversammlung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. am 18.6.1989 wurde die Tierheimordnung als Grundsatzposition des Deutschen Tierschutzbundes e.V. beschlossen. Die Tierheimordnung liegt in der aktualisierten Fassung vom 01.10.2010 vor.

TIERHEIMORDNUNG

(Gilt für alle Einrichtungen, die mehr als 10 Tiere aufnehmen können)

I. Präambel

Tierheime sind gesellschaftlich notwendige Einrichtungen, die aus der ethischen Verantwortung für das einzelne Tier eine gemeinnützige und humanitäre Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen.

Die wesentliche Funktion eines Tierheimes besteht darin, in Not geratenen Tieren aller Art sofort und unbürokratisch eine vorübergehende tiergerechte Unterbringung und sachkundige Versorgung zu bieten bzw. diese zu organisieren. Die Rückgabe von Fundtieren an den Besitzer sowie die Vermittlung von Abgabetiern und herrenlosen Tieren an Tierfreunde ist die wichtigste Aufgabe von Tierschutzvereinen mit Tierheimen. Damit unterscheiden sich Tierheime grundsätzlich von gewerblichen Haltungen, bei denen in erster Linie kommerzielle Aspekte eine Rolle spielen.

Das Tierheim ist das Aushängeschild des Tierschutzvereines. Ein wichtiges Kriterium ist die Transparenz. Die Haltungs- und Pflegebedingungen eines Tierheimes müssen für jeden Interessierten erkennbar und einsehbar sein.

Das Tierheim ist weder ein Ersatz noch eine Alternative zur privaten Tierhaltung, denn bei allen Bemühungen ist es nicht immer möglich, den Tierheimtieren soviel Zuwendung zukommen zu lassen, wie es im Privathaushalt vorausgesetzt werden kann.

II. Begriffsbestimmungen

1. Fundtiere

Fundtiere sind Tiere, die ihrem Halter entlaufen/entflogen sind und bei denen anzunehmen ist, dass der Eigentümer sie wieder abholen wird. Sie sind besitzlos, also nicht im Zugriffsbereich des Eigentümers, aber nicht herrenlos. Diese Tiere bleiben 6 Monate ab der Fundanzeige gerechnet im Eigentum des Tierhalters und dürfen bis dahin nur zur Pflege bzw. unter Eigentumsvorbehalt weitergegeben werden. Wir raten dringend, die Fundanzeige immer unverzüglich einzureichen. Denn das Unterlassen der Fundanzeige kann strafrechtlich als Fundunterschlagung gewertet werden.

2. Abgabetiern

Abgabetiern sind Heimtiere, die von Privatleuten mit Übergabevertrag an das Tierheim abgegeben werden, weil sie nicht mehr gehalten werden können. Diese Tiere gehen sofort in das Eigentum des Tierheims über und können auch unverzüglich an einen neuen Besitzer weitergegeben werden.

3. Herrenlose Tiere



Herrenlose Tiere sind Wildtiere oder Haustiere, die ausgesetzt oder vom Halter zurückgelassen wurden. Herrenlose Tiere stehen in niemandes Eigentum (z. B. wild lebende Tiere, die nicht jagdbar sind oder an denen der Eigentümer in der Absicht auf sein Eigentum zu verzichten, seinen Besitz aufgibt).

4. Frei lebende Katzen

Frei lebende Katzen sind keine Freigängerkatzen, sondern in der Wildnis geborene Katzen und damit herrenlose Tiere. Soweit das Jagd- und Naturschutzrecht nicht entgegensteht, kann das Eigentum an herrenlosen Tieren durch Inbesitznahme erworben werden. Frei laufende Haustiere (z. B. Freigängerkatzen), die sich nur vorübergehend außerhalb des Einwirkungsbereiches ihres Hauses aufhalten, sind nicht herrenlos. Dazu gehört auch der Nachwuchs!

5. Verletzte Tiere

Verletzte, nicht jagdbare Wildtiere dürfen der Natur nur zur Behandlung entnommen werden. Die Tiere müssen danach wieder am Fundort ausgesetzt werden, sofern sichergestellt ist, dass sie sich in der Natur wieder selbst zurechtfinden. Die Behandlungskosten sind vom Finder zu tragen. Euthanasie oder eine erste Notfallbehandlung darf ein Tierarzt ohne Verstoß gegen die Gebührenordnung kostenfrei vornehmen. Weitere Behandlungskosten trägt der Auftraggeber.

6. Streng geschützte Wildtiere

Streng geschützte Wildtiere (z. B. Amphibien, Fledermäuse, Greifvögel), die nach der Behandlung nicht mehr ausgewildert werden können, müssen der unteren Naturschutzbehörde (= Landratsamt oder Kreisverwaltungsreferat) gemeldet werden. Da diese vom Aussterben bedrohten Tiere unter besonderem Schutz stehen, ist die Begleichung von Behandlungskosten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese verfügt gegebenenfalls über Adressen von Fachtierärzten und geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (z. B. Greifvogelstation, Wildgehege).

7. Jagdbare Wildtiere

Jagdbare Wildtiere unterliegen dem Aneignungsrecht des Jägers, der sofort zu informieren ist. Der Jäger darf das Tier waidgerecht töten, muss es nicht behandeln lassen. Die Kommune ist nicht zuständig. Statt des Jägers kann auch die Polizei informiert werden. Behandelt ein Tierheim das verletzte Wild mit Erlaubnis des Jägers, muss es diese Kosten selbst tragen, sofern die Auffindesituation keine Störung der öffentlichen Sicherheit darstellt, wofür die Ordnungsbehörde zuständig wäre (z.B. Fuchs wird an der Strasse angefahren)

8. Exoten

Exoten sind Wildtiere, die in der Regel in Deutschland nicht heimisch sind und damit in Freiheit nicht überleben könnten. Tierheime werden häufig mit Reptilien (Schildkröten, Schlangen) oder Papageienvögel konfrontiert.



III. Zuständigkeiten

Der Betreiber des Tierheimes ist in der Regel der Tierschutzverein.

Zur Führung eines Tierheimes müssen die im § 11 Absatz 2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift aufgeführten Voraussetzungen erbracht werden.

1. Tierheimpersonal:

Der Vorstand ernennt einen Tierheimleiter und stellt nach Möglichkeit und Bedarf hauptamtliche Tierpfleger ein oder benennt ehrenamtliche Tierpfleger. Ebenso hat der Vorstand die kontinuierliche tierärztliche Versorgung zu gewährleisten. Der Tierheimleiter und ein verantwortlicher Tierpfleger müssen die für diese Tätigkeit notwendigen fachlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten nach § 11 TierSchG besitzen. Dem Tierheimpersonal ist eine regelmäßige Fortbildung zu ermöglichen, insbesondere was das Tierverhalten, Tierhygiene u. a. betrifft.

2. Weisungsbefugnis:

Der Tierheimleiter ist dem Tierheimpersonal gegenüber in Fragen der Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere weisungsbefugt. Anordnungen des Tierarztes zur Behandlung im Seuchenfall oder hinsichtlich einzelner in Behandlung stehender Tiere oder Tiergruppen haben unbedingten Vorrang. Das Tierheimpersonal hat das Recht und die Pflicht, Anordnungen, die die Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere betreffen, und die Bestimmungen dieser Tierheimordnung gegenüber Dritten durchzusetzen.

Der Einsatz von ehrenamtlichen Helfern und Mitgliedern des Tierschutzvereines bei Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere wird von dem nach § 11 TierSchG Verantwortlichen oder den von ihm beauftragten Personen geregelt.

IV. Räumlichkeiten

1. Arten von Räumlichkeiten

Neben den üblichen Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen sollte ein Tierheim aus folgenden Abteilungen, die entsprechend gekennzeichnet sind, bestehen:

- Quarantänestation für Hunde, Katzen, Vögel, Kleinsäuger und ggf. andere Tiere in geeigneter Weise ausgestattete Krankenstation
- Normalunterkünfte für Hunde, Katzen, Vögel, Kleinsäuger und ggf. andere Tierheiminsassen
- Auslaufflächen für Hunde, Katzen und andere Tiere
- eventuell Stationen für Pensionstiere

Hinweis:

Nach Abschluss der Quarantäne sollte in Abhängigkeit von der Tierart und dem Verhalten des Individuums eine Haltung in Gruppen erfolgen. Insbesondere die Haltung von Hunden in Gruppen ist aufgrund ihrer Tiergerechtigkeit einer Haltung in Einzelzwingern vorzuziehen. Tierheime, die die räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten zur kontrollierten Gruppenhaltung haben, sollten auf diese Haltungsform umstellen.

Ist das Tierheim nicht rund um die Uhr besetzt, muss eine Räumlichkeit vorhanden sein, in welche



die Polizei oder die Feuerwehr jederzeit Tiere verbringen kann.

Die Quarantänestation und die Krankenstation müssen räumlich so voneinander und von den übrigen Tierunterkünften getrennt sein, dass eine Infektionsgefahr weitgehend ausgeschlossen werden kann. Wo dies nicht möglich ist, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen zur Verminderung der Infektionsgefahr getroffen werden.

Alle Räumlichkeiten, in denen Tiere gehalten werden, müssen den spezifischen Anforderungen der zu haltenden Tierart nach §2 TierSchG entsprechen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass für die Tiere genügend Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sind.

2. Betretungsrecht

Die Innenräume der Quarantänestation, der Krankenstation und Pensionstierabteilung dürfen nur vom Tierheimpersonal und dem behandelnden Tierarzt betreten werden.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Tierheimleitung. Das Tierheimpersonal muss hierbei bestimmte Schutzbestimmungen einhalten.

So ist darauf zu achten, dass vor und nach dem Betreten der Quarantäne- und Krankenstationen die Arbeitskleidung gewechselt wird und die hygienischen Mindestanforderungen eingehalten werden.

Die Innenräume der Normalunterkünfte sollten verschlossen sein und nur in Begleitung des Tierheimpersonals betreten werden.

3. Beratung und Kontrolle

Die vom Deutschen Tierschutzbund e.V. oder seinen Landesverbänden benannten beratenden Tierärzte haben das Recht, während der normalen Betriebszeiten unangemeldet alle Räumlichkeiten des Tierheimes zu betreten. Sie beraten die Tierheime bei Problemen und bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen.

V. Tierpflege

1. Ernährung und Pflege

Die Ernährung und Pflege der Tiere liegt in der Verantwortung des Sachkundigen. Ohne Absprache mit diesem und ohne Kontrolle durch das Tierheimpersonal darf kein Tier gefüttert, getränkt oder anderweitig versorgt werden.

Qualität und Menge von Futter und Trinkwasser sowie besondere Einschränkungen werden vom verantwortlichen Sachkundigen, eventuell in Absprache mit dem Tierarzt, festgelegt. Die Durchführung von regelmäßigen tierarztspezifischen Pflegemaßnahmen – wie Haut- und Fellpflege – liegt ebenfalls in der Verantwortung des Sachkundigen.

Es muss gewährleistet sein, dass ein enger Kontakt zum Menschen, der sich nicht nur auf die Zeiten der Fütterung und Reinigung beschränkt, möglich ist. Die Tiere sollten dabei gegebenenfalls auch zur vorübergehenden Betreuung in geeignete Hände weitergegeben werden. Jungtiere, kranke Tiere, Tiere in Einzelhaltung und verhaltensauffällige Tiere brauchen eine besondere Betreuung.

Der Gesundheitszustand der Tiere sollte täglich durch den Tierpfleger überprüft werden. Hier stehen die Beobachtung des Verhaltens an erster Stelle sowie die Kontrolle der Futterraufnahme. Bei Verdacht auf das Vorliegen einer Erkrankung wird das Tier in der Krankenstation untergebracht und vom zuständigen Tierarzt untersucht.



Das Spazieren führen der Hunde durch ehrenamtliche „Gassigeher“ ist mit der Tierheimleitung oder den hierfür verantwortlichen Personen abzustimmen. An Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Hunde ohne schriftliche Einwilligung der Eltern zum Spaziergehen nicht herausgegeben werden. Kinder unter 14 Jahren müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. Es wird empfohlen für die Interessenten einen Einführungslehrgang vorzuschalten.

2. Medizinische Versorgung

Für jedes Tierheim ist ein Tierarzt vertraglich zu binden. Er ist neben der Einzeltierbehandlung für die Bestandesbetreuung verantwortlich. Hierfür muss der Tierarzt den Tierbestand im Tierheim kennen und regelmäßig vor Ort kontrollieren. Der Tierarzt / Tierärztin führt neben Einzelmaßnahmen auch Bestandsuntersuchungen durch und erarbeitet gemeinsam mit einer im Tierheim verantwortlichen Person eine Hygieneordnung, die konkrete Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion enthält.

Neu aufgenommene Tiere sollten sofort nach ihrer Einlieferung in Abhängigkeit von ihrer Herkunft entweder in einen Quarantänebereich oder eine zur Eingewöhnung geeignete Ruhezone verbracht werden. Dies ist deshalb besonders wichtig, weil die Eingewöhnungsphase mit erheblichem Stress für das Tier verbunden ist und daher die Gefahr des massenhaften Ausscheidens von Krankheitserregern gegeben ist. Sie sind so schnell wie möglich dem Tierarzt zur Grunduntersuchung vorzustellen, wobei auch überprüft wird, ob das Tier eine Kennzeichnung (z.B. Mikrochip, Tätowierung) aufweist.

Tiere unbekannter Herkunft sind grundsätzlich wie folgt zu behandeln, wenn sie nicht durch ihre Besitzer wieder abgeholt werden:

- routinemäßige Wurmkuren bzw. nach vorheriger Kotuntersuchung bei Befall
- Bekämpfung von Ektoparasiten (Zecken, Flöhe, etc.)
- Impfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten
- Spätestens vor Abgabe an einen Dritten sollten Hunde und Katzen gekennzeichnet und registriert werden

Hinweis:

Katzen sollen grundsätzlich nur kastriert abgegeben werden.

Medizinische Eingriffe und Injektionen dürfen nur vom Tierarzt vorgenommen werden. Im Tierheim befindliche kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind dem Tierarzt unverzüglich vorzuführen. Die Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte sind dabei vorzulegen.

Der Tierarzt sollte in angemessenen Abständen eine umfassende Untersuchung aller Tierheiminsassen vornehmen, damit krankhafte körperliche Veränderungen, Parasitenbefall sowie Veränderungen im Verhalten der Tiere frühzeitig erkannt und behandelt werden können. Er weist den Vorstand/Tierheimleitung auf eventuell notwendige Verbesserungen und Veränderungen bei der Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere hin.

VI. Belegung des Tierheimes

Auch wenn in jedem Tierheim nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung steht, sind Fund- und Abgabetierr in jedem Fall in die Obhut des Tierschutzvereines zu übernehmen, jedoch müssen dann sofort Maßnahmen eingeleitet werden, damit eine länger anhaltende Überbelegung ausgeschlossen wird.



Die maximale Aufnahmekapazität sollte nach Tierarten geordnet dokumentiert sein. Eine Überschreitung der Aufnahmekapazität ist immer kritisch. Zu viele Tiere auf zu wenig Fläche erhöht den Stress und damit verbundene Krankheitsanfälligkeit sowie die Gefahr der Ausbreitung von Infektionskrankheiten beträchtlich. Eine Überbelegung darf nicht die Regel sein. In Ausnahmefällen und zeitlich eng begrenzt ist sie im Tierheimbetrieb nicht zu vermeiden und muss in enger Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt erfolgen.

Bevor es zu einer Überbelegung kommt, sollte versucht werden, Tiere in ein benachbartes Tierheim oder eine sonstige geeignete Einrichtung zu überführen. Für diesen Fall sollte ein „Notfallplan“ vorhanden sein. Eine Vernetzung mit anderen Tierheimen in der Umgebung ist sehr wichtig.

Treten hier längerfristige Probleme auf oder ist eine Unterstützung bei der Umverteilung der Tiere erforderlich, ist notfalls der zuständige Landesverband oder der Deutsche Tierschutzbund zu informieren.

1. Aufnahme von Pensionstieren

Pensionstiere dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn das erforderliche Platzangebot für Fund- und Abgabestiere dadurch nicht eingeschränkt wird. Sie müssen getrennt von den Tierheimtieren gehalten werden. Pensionstiere müssen einen vorschriftsmäßigen Impfschutz haben, der durch ein tierärztliches Zeugnis (Impfpass) nachzuweisen ist. Katzen müssen gegen Katzenseuche (Panleukopenie) und Katzenschnupfen (Inf. Rhinotracheitis), Hunde gegen Staupe, ansteckende Leberentzündung (H.c.c.), Leptospirose, Parvovirose und Zwingerhusten geimpft sein. In tollwutgefährdeten Gebieten empfehlen wir, die Tollwutimpfung zu verlangen. Außerdem müssen Pensionstiere entwurmt sein und einen aktuellen Ektoparasitenschutz besitzen.

2. Aufnahme von Exoten oder Wildtieren

Immer mehr Tierheime werden mit exotischen Tieren wie Schlangen, Leguanen, Schildkröten oder Papageien konfrontiert – eine Aufgabe, die personell, räumlich und finanziell kaum bewältigt werden kann. Größere Tierheime, welche Kapazitäten für eine eigene Exotenstation haben, müssen entsprechende Sachkunde erwerben und für eine möglichst artgerechte Unterbringung und Versorgung der Tiere sorgen. Bei einer Weitervermittlung müssen artenschutzrechtliche und länderspezifische Gefahrtierregelungen beachtet werden. Eine Weitervermittlung darf nur an sachkundige Personen erfolgen.

Heimische Wildtiere können in einem Tierheim grundsätzlich nur in Notfällen Aufnahme finden. Bei jagdbaren Tierarten muss der zuständige Jäger oder die Polizei informiert werden. Wildtiere sollten, soweit dies mit dem Gesundheitszustand der Tiere vereinbar ist, so schnell wie möglich wieder in die Freiheit gesetzt werden. Gehören die Wildtiere zu den streng geschützten Arten, muss die untere Naturschutzbehörde hinzugezogen werden.

Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt bei exotischen Tieren, aber auch bei Wildtieren, auf sachkundige Einrichtungen und Spezialisten zurückzugreifen und diese um Unterstützung zu bitten. Beim Deutschen Tierschutzbund kann eine Übersichtsliste von Auffangstationen und Spezialisten angefordert werden.

3. Aufnahme von frei lebenden Katzen

Wenn keine Aussicht besteht, frei lebende Katzen an das Leben unter Menschen zu gewöhnen, sind sie nach Kastration und Gesundung wieder in ihren gewohnten, oder, wenn dies nicht möglich ist, in einen geeigneten Lebensraum zu entlassen. Sie müssen vor der Freilassung durch ein geeignetes Verfahren gekennzeichnet werden. Der Tierschutzverein sollte versuchen, die



Versorgung dieser Tiere in Freiheit durch Tierfreunde zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind erforderlichenfalls mit der Ordnungsbehörde abzustimmen.

4. Aufnahme von Hunden und Katzen aus dem Ausland

Die Aufnahme von Hunden und Katzen aus dem Ausland stellt eine besondere Verantwortung dar. Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn die räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Einfuhr- und Transportbestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten. Das zuständige Veterinäramt ist vor der Aufnahme zu informieren.

Schwerpunkt der Tierschutzarbeit sollte auf der Versorgung und Vermittlung der vor Ort in Not befindlichen Tiere liegen. Tierschutz im Ausland zieht nur dann langfristig eine Verbesserung nach sich, wenn sichergestellt ist, dass auch im Ausland vor Ort Maßnahmen getroffen werden, die nachhaltig und zielgerichtet sind. Deshalb sollten die dem Deutschen Tierschutzbund angeschlossenen Vereine gezielt solche Projekte unterstützen. Projekte, die sich hauptsächlich um Rettung und Ausfuhr von Hunden und Katzen kümmern, tragen nicht zu einer dauerhaften Verbesserung der Tierschutzsituation vor Ort bei.

Sollte sich ein deutsches Tierheim entscheiden, Tiere aus dem Ausland aufzunehmen, sollte dies nur aus einem Projekt im Ausland erfolgen. Dem Tierschutzverein wird empfohlen, dem Deutschen Tierschutzbund den Projektpartner im Ausland zu nennen, von dem Tiere eingeführt werden.

VII. Abgabe von Tieren

Der Tierschutzverein darf nur voll geschäftsfähigen Personen (d. h. mit dem Eintritt der Volljährigkeit) Tiere überlassen.

Tierheimtiere werden nach den in den Musterabgabeverträgen enthaltenen Mindestregeln abgegeben. Bekannte Eigenarten wie Kinderfreundlichkeit, Bissigkeit, Drang zum Entweichen etc., sowie bekannte Erkrankungen sind im Abgabevertrag ausdrücklich zu vermerken.

Es ist zu empfehlen, dass Tierheime Vermittlungskriterien transparent und verbindlich festlegen, um Unstimmigkeiten im Vorhinein zu vermeiden. Eine Vermittlung setzt eine ausführliche Beratung der Interessenten voraus.

Nach Möglichkeiten sollten der Abgabe von Tieren Vor- und Nachkontrollen vor- und nachgeschaltet sein.

VIII. Einschläfern von Tieren

1. Grundsatz

Grundsätzlich darf im Tierheim kein Tier eingeschläfert werden.

Die Einschläferung (Euthanasie) unheilbar kranker Tiere, die nur unter Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben könnten, ist ein selbstverständliches Gebot des Tierschutzes. Die medizinische Indikation ist nur vom Tierarzt zu treffen und anschließend darf die schmerzlose Einschläferung auch nur von diesem durchgeführt werden.

2. Ausnahmen

In folgenden Ausnahmefällen ist, nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes die Einschläferung



unumgänglich:

- Bei Tieren, die starke, nicht behebbare, konstante Verhaltensstörungen zeigen, und deren Weiterleben mit schweren Leiden verbunden wäre, oder
- bei Tieren, die infolge abnormer und nicht behebbarer Verhaltensstörungen eine akute Gefahr für sich oder ihre Umwelt darstellen

Wenn alle verhaltenstherapeutischen Maßnahmen, diese Tiere an ein Leben mit Menschen oder unter Artgenossen zu gewöhnen, fehlgeschlagen sind und die Einschaltung von Sachkundigen nicht erfolgreich war, muss in diesen Ausnahmefällen die Entscheidung über die Einschläferung von einer Kommission getroffen werden. Die Kommission muss möglichst aus einem Vorstandsmitglied, den verantwortlichen Sachkundigen (zum Beispiel dem Tierheimleiter und der Betreuungsperson) und zwei Tierärzten, von denen einer nach Möglichkeit Amtstierarzt sein sollte, bestehen.

Über jeden einzelnen Euthanasiefall im Tierheim sind exakte Aufzeichnungen über die vorangegangenen verhaltenstherapeutischen Maßnahmen, den Grund und die Durchführung mit Datum anzufertigen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

IX. Dokumentation

Jedes Tierheim ist verpflichtet nachfolgende Informationen zu dokumentieren:

- Über das Tierheim - Tierbestandsbuch, in dem für jedes Einzeltier folgendes aufgeführt wird: Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, Farbe und Zeichnung sowie besondere Merkmale wie z.B. kastriert, Kennzeichnung (Tätowierung, Mikrochip). Weitere Angaben, die darin verzeichnet werden müssen sind: Zugang (wann, Umstände) und Verbleib der Tiere (Vermittlung, Tod, Einschläferung)
- Gesundheitsdaten (Krankheiten und deren Verlauf) sowie Besonderheiten im Verhalten; durchgeführte therapeutische und prophylaktische Maßnahmen (z.B. Kastration; Impfung)
- Fundtieranzeigen
- Abgabeverträge
- Exakte Aufzeichnungen über Euthanasien (s. dazu auch VIII)

Hinweis:

Das Tierbestandsbuch und die Abgabeverträge sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Gesundheitsdaten und Fundtieranzeigen sind 5 Jahre aufzubewahren.

Tierheime, die von Tierschutzvereinen im Deutschen Tierschutzbund geführt werden, sind durch eine Plakette „Tierheim im Deutschen Tierschutzbund“ zu kennzeichnen. Diese Tierheime haben sich verpflichtet, die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes einzuhalten. Defizite, die nur durch finanzielle Aufwendungen zu bewältigen sind bzw. die nur über einen definierten Zeitraum abgebaut werden können, werden transparent dokumentiert. Der Deutsche Tierschutzbund berät und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die ihm angeschlossene Tierheime bei der Beseitigung der dokumentierten Mängel.



ANHANG zur TIERHEIMORDNUNG

I. Spezielle Anforderungen an die Haltung von Hunden

1. Grundsätzliches

In Tierheimen des Deutschen Tierschutzbundes werden Hunde gekennzeichnet an neue Halter abgegeben. Die Kennzeichnung mit Mikrochip ist optimal. Das Tierheim schlägt dem neuen Halter das Deutsche Haustierregister® zur Registrierung vor.

Hunde im Tierheim des Deutschen Tierschutzbundes müssen gegen die Krankheiten Parvovirose, Leptospirose, Staupe, Hepatitis und Zwingerhusten geimpft werden. Die Seuchenlage entscheidet, ob zusätzlich gegen Tollwut geimpft werden muss.

2. Haltung von Hunden

Für die Haltung von Hunden in Tierheimen ist die Tierschutz-Hundeverordnung vom 02. Mai 2001 gesetzliche Grundlage. U. a. sind hier die Anforderungen an die Gehegegrößen und die Gruppenhaltung von Hunden festgelegt. Ausnahmen für die darin enthaltenen allgemeinen Anforderungen an das Halten (§ 2 (2) und(3)) sowie für die Zwingerhaltung (§ 6 (1) in Verbindung mit § 6 (2)) können von der zuständigen Behörde für Einrichtungen, die Fundhunde oder durch Behörden eingezogenen Hunde aufnehmen, befristet zugelassen werden (§ 9).

3. Vermittlung von Hunden

Ziel ist es, die Tiere in eine hundegerechte Haltung zu vermitteln. Tierheime des Deutschen Tierschutzbundes führen entsprechende Vermittlungsgespräche und führen mindestens eine Kontrolle der Tierhaltung durch.

Zur Hilfestellung bei der Vermittlung dient nachfolgende Checkliste:

1. Ist bei Ihnen genügend Fachwissen vorhanden? Ersthund? Schon mal einen Hund aus dem Tierheim gehabt?
2. Ist die ganze Familie mit der Anschaffung einverstanden?
3. Trägt ein Erwachsener letztendlich die Verantwortung für die Tiere?
4. Wenn Kinder einen Hund wollen, müssen die Eltern die Verantwortung übernehmen, d.h., das Spaziergehen, die Fütterung, die Fellpflege und die Beschäftigung übernehmen. Tiere sind kein Spielzeug.
5. Bei Mietverhältnissen: Lässt der Mietvertrag die gewünschte Tierhaltung zu?
6. Hundehaltung muss erlaubt sein.
7. Sind die Interessenten klar darüber, dass sie die Verantwortung für die
8. Tiere über Jahre hinweg übernehmen?
9. Ein Hund kann gut 15 Jahre leben, d.h. je nach Alter des Hundes aus dem Tierheim bis zu 15 Jahre Verantwortung und damit verbunden auch veränderte Lebensumstände.
10. Sind die Zeit und Interesse vorhanden, mehrfach täglich mit dem Tier spazieren zu gehen?
11. Kosten: Schutzgebühr, die tägliche Versorgung, die Hundesteuer, die Haftpflichtversicherung, die tierärztliche Versorgung im Krankheitsfall verursachen Kosten. Ist dem Interessent diese Tatsache bewusst und ist er bereit, diese Kosten zu übernehmen?



12. Bei älteren Tiere evtl. Medikamente einberechnen.
13. Ist eine Ferienvertretung vorhanden, die sich in der Urlaubszeit oder im
14. Krankheitsfall um die Pflege des Tieres kümmern kann?
15. Wurde abgeklärt, ob Allergien gegen Tierhaare vorhanden sind? Kinder im
16. Haushalt? Weisen Sie auf einen Allergietest hin.
17. Sind andere Tiere im Haushalt vorhanden? Vertragen diese sich mit einem Hund? Kann der Hund evtl. andere Haustiere (Vögel, Nager, Katzen) gefährden?
18. Beobachtung der Mensch-Tierbeziehung – Passen die beiden zusammen?
19. Verhaltensweisen des Hundes können nur vom Tierheimpersonal beschrieben werden. In neuer Umgebung kann es anders sein, muss aber nicht!

II. Spezielle Anforderungen an die Haltung von Katzen

(1) Grundsätzliches

Grundsätzlich dürfen Katzen an neue Halter nur kastriert abgegeben werden. Eine Ausnahme stellt die Vermittlung von Katzenwelpen dar sowie eine tierärztliche Diagnose, die die Kastration zum Zeitpunkt der Vermittlung unmöglich macht. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Katze später kastriert wird. Dies wird durch eine entsprechende vertragliche Regelung und evtl. durch einen entsprechenden Betrag mittels Gutschein, der bei der Vermittlungsgebühr berücksichtigt wird, gesichert.

In Tierheimen des Deutschen Tierschutzbundes werden Katzen gekennzeichnet abgegeben. Die Kennzeichnung mit Mikrochip ist optimal. Tätowierung wird akzeptiert. Das Tierheim schlägt dem neuen Halter das Deutsche Haustierregister® zur Registrierung vor.

Katzen im Tierheim des Deutschen Tierschutzbundes müssen gegen die Krankheiten Katzenschnupfen und Katzenseuche geimpft werden. Die Seuchenlage und der Zugang ins Freie entscheiden, ob zusätzlich gegen Tollwut geimpft werden muss. Weitere Impfungen sind nicht zwingend vorgeschrieben.

Bei Katzen gibt es soziale Tiere, die sich in der Gruppe wohlfühlen und Einzelgänger, die in einer Gruppe nicht zu halten sind. Bei Um- und Neubauten ist diesem unterschiedlichen Verhalten der Tiere unbedingt Rechnung zu tragen.

(2) Einzelhaltung

Zur Einhaltung von Quarantänevorschriften sowie aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit mit Artgenossen können Katzen vorübergehend in für Katzen geeigneten Käfigen oder Boxen gehalten werden (Käfigunterbringung).

Die Käfiggrundfläche sollte mindestens 1m² betragen; bei säugenden Katzen mit Welpen: 2 m²; die Höhe muss mindestens 0,7m betragen.

Der Käfig muss mit einer Rückzugsmöglichkeit (Schlafhöhle), einen Sichtschutz, Beschäftigungsmöglichkeiten, sowie eine Katzentoilette ausgestattet sein. Der Käfig sollte in mindestens zwei Ebenen (z.B. durch Laufbrett) unterteilt sein.

Ist eine Katze in der Gruppe unverträglich und muss aus diesem Grund in einem Käfig / Box gehalten werden, sollte dieses Tier schnellstmöglich vermittelt werden, um die Zeit der Einzelhaltung im Tierheim so kurz wie möglich zu halten. Außerdem sollte der Einzelgängerkatze außerhalb des Käfigs täglich Auslauf ermöglicht werden. Für Neu- und Umbauten empfehlen wir diese Situation im Voraus einzuplanen und Katzenszimmer für Einzelgänger einzurichten mit einer



Grundfläche von optimalerweise 4m² pro Tier. Damit würde auch Tieren gerecht, die mehrere Monate im Tierheim bis zur Vermittlung verbleiben müssen.

Bei Katzen in der Einzelhaltung hat der Betreuer vermeidbare Leiden der Tiere durch besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung zu vermeiden.

(3) Gruppenhaltung

Heute ist bekannt, dass Katzen sich gegenseitig „mobben“ können, d. h. dass einzelne Katzen durch aggressives Anstarren, andere Katzen in Angst versetzen können. Die Gefahr, dass ein solches Verhalten unbemerkt vom Betreuungspersonal auftritt, ist in großen Gruppen deutlich erhöht. Deshalb empfiehlt der Deutsche Tierschutzbund für Um- und Neubauten eine Gruppengröße von 8 Tieren nicht zu überschreiten.

Haltung in geschlossenen Räumen und Haltung in geschlossenen Räumen mit angegliedertem Außengehege.

- Für die vorübergehende Haltung in geschlossenen Räumen wird für Um- und Neubauten einer Katze mindestens 4 m² Grundfläche empfohlen, für jede weitere Katze mindestens 2 m². Für bestehende Tierheime müssen folgende Raum-Mindestfläche aus Tierschutzsicht unbedingt eingehalten werden: 2m² pro Katze ohne Auslauf und 1m² pro mit permanent zugänglichen Außengehege. Die Raumhöhe muss mindestens 2m betragen.
- Die Räume müssen mit erhöhten Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeigneten Kletter- und Kratzgelegenheiten, Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet sein und eine Katzentoilette pro Katze aufweisen. Pro Raum sollen mindestens zwei Schlafplätze mehr verfügbar sein als Katzen darin gehalten werden.
- Mit Außengehege verbundene Innenräume müssen durch einen freien Durchgang verbunden sein. Das Außengehege sollte mindestens 8m² groß sein. Ab dem vierten Tier kommen 2m² pro Tier an Fläche dazu.

(4) Die Haltung ohne Zugang zu Räumen

- Jeder Katze muss ein Schlafplatz in einer witterungsgeschützten und im Bedarfsfall beheizbarer Unterkunft zur Verfügung stehen.
- Werden die Katzen im Gehege gehalten, sollte für eine Katze mindestens 8 m² Grundfläche für jede weitere zusätzlich mindestens 2 m² - besser 3m² - Grundfläche zur Verfügung stehen.
- Das Gehege muss zur Hälfte überdacht und zweiseitig geschlossen sein.

Die Gehege müssen mit erhöhten Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeigneten Kletter- und Kratzgelegenheiten, Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet sein und eine Katzentoilette pro Katze aufweisen. Pro Gehege sollen mindestens zwei Schlafplätze mehr verfügbar sein als Katzen darin gehalten werden.

(5) Vermittlung von Katzen

Ziel ist es, die Tiere in eine katzensgerechte Haltung zu vermitteln. Tierheime des DTSchB führen entsprechende Vermittlungsgespräche und führen mindestens eine Kontrolle der Tierhaltung durch.

Zur Hilfestellung bei der Vermittlung dient nachfolgende Checkliste:

1. Ist bei Ihnen genügend Fachwissen vorhanden? Erstkatze? Schon mal eine Katze aus dem TH gehabt?
2. Ist die ganze Familie mit der Anschaffung einverstanden?



3. Trägt ein Erwachsener letztendlich die Verantwortung für die Tiere?
4. Wenn Kinder eine Katze wollen, müssen die Eltern die Verantwortung übernehmen, d.h. die Katzentoilette säubern, die Fütterung, die Fellpflege und die Beschäftigung übernehmen. Tiere sind kein Spielzeug.
5. Ist eine artgerechte Unterbringung vorhanden?
6. Auslauf/Wohnung/Balkon/Garten. Kann das Tier bei Freigang immer rein?
7. Wohnung/Balkon gesichert/Auslauf Katzenklappe vorhanden?
8. Keine Katzen in die oberen Etagen mit Auslauf. Die Katze sollte mindestens 4 Wochen im Haus belassen werden, bevor sie raus darf.
9. Ist die Bereitschaft vorhanden, auch zwei Tiere zu halten?
10. Bei Vollzeitbeschäftigung ist es ratsam, zwei verträgliche Tiere zu übernehmen. Ist bereits eine Katze vorhanden? Weiblich oder männliches Tier? Kennt sie den Umgang mit Artgenossen oder war sie Einzelkatze?
11. Liegt ein Impfausweis mit gültiger Impfung vor? Achtung: Tierheimkatzen können Bakterienträger sein, ohne selber krank zu sein.
12. Bei Mietverhältnissen: Lässt der Mietvertrag die gewünschte Tierhaltung zu?
13. Katzenhaltung sollte erlaubt sein.
14. Sind die Interessenten klar darüber, dass sie die Verantwortung für die Tiere über Jahre hinweg übernehmen?
15. Eine Katze kann gut 20 Jahre leben, d.h. je nach Alter der Katze aus dem Tierheim bis zu 20 Jahre Verantwortung und damit verbunden auch veränderte Lebensumstände.
16. Sind die Zeit und Interesse vorhanden, sich mehrfach täglich um das Tier zu kümmern?
17. Mehrmals täglich Katzentoilette säubern, füttern, beschäftigen.
18. Kosten: Schutzgebühr, die tägliche Versorgung, eine artgerechte Unterbringung, die tierärztliche Versorgung im Krankheitsfall verursachen Kosten. Ist dem Interessent diese Tatsache bewusst und ist er bereit, diese Kosten zu übernehmen? z.B. Katzen mit Auslauf, Unfallgefahr, Brüche, ältere Tiere evtl. Medikamente,
19. Ist eine Ferienvertretung vorhanden, die sich in der Urlaubszeit oder im
20. Krankheitsfall um die Pflege der Katze kümmern kann?
21. Katze ist umgebungstreu, nach Möglichkeit vor Ort belassen, Katzensitter
22. Wurde abgeklärt, ob Allergien gegen Tierhaare vorhanden sind? Kinder im Haushalt? Weisen Sie auf einen Allergietest hin.
23. Sind andere Tiere im Haushalt vorhanden? Vertragen die sich mit einer Katze? Kann die Katze evtl. andere Haustiere (Vögel, Nager) gefährden?
24. Beobachtung der Mensch-Tierbeziehung – Passen die beiden zusammen?
25. Verhaltensweisen der Katze können nur vom Tierheimpersonal beschrieben werden. In neuer Umgebung kann es anders sein, muss aber nicht!

III. Spezielle Anforderungen an die Haltung von kleinen Heimtieren

(1) Kaninchen

Die Einzelhaltung von Kaninchen ist nicht artgerecht. Auch in der Tierheimsituation darf sich die Einzelhaltung nur auf absolute Ausnahmefälle (z.B. Quarantäne, Erkrankungen) und auf eine begrenzte Zeitspanne reduzieren.



a. Haltung

Die handelsüblichen Kleintierkäfige sind in der Regel viel zu klein und lassen eine artgerechte Kaninchenhaltung nicht zu. Eine artgerechte Haltung ist in der Tierheimsituation aber sehr wichtig, denn zum einen wirkt sie Stress reduzierend und zum anderen hat sie Vorbildfunktion.

- Die Mindestgröße eines Käfigs sollte 150 x 60 x 50 cm (TVT) nicht unterschreiten. Solch kleine Käfige sollten möglichst aber nur für die Haltung in der Quarantänestation oder bei vorübergehender Überbelegung verwendet werden.
- Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt zur Unterbringung eine Grundfläche von ca. 6 m², auf der sich Kaninchen in Gruppen bis zu etwa fünf Tieren halten lassen. Es eignen sich eigene Tierzimmer mit abgetrennten Abteilen oder auch Gehege, die in der platzsparenden Variante mehrstöckig gebaut werden können. Gemischtgeschlechtliche Gruppen, bestehend aus Weibchen und kastrierten Böcken, sind optimal. Die Kombination einer Innen- mit einer Außenhaltung ist besonders empfehlenswert.
- Eine reine Außenhaltung ist ebenfalls tiergerecht, ist aber in der Tierheimsituation schwierig, da aus Innenhaltungen stammende Tiere erst langsam klimatisch umgewöhnt werden müssen.

b. Strukturierung

- Einrichtung erhöhter Ebenen, die die Kaninchen als Ausguck nutzen können
- Anbieten verschiedener Rückzugsmöglichkeiten (Schlafhäuser, Höhlen etc.)
- Eine tiefe Schicht Bodengrund oder eine Buddelkiste, damit die Tiere ausgiebig graben können
- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Kletteräste, Korkröhren, Wurzelstücke, Nagertunnel, Weidentunnel und Natursteine als Versteck- und Klettermöglichkeiten

c. Fütterung

- Qualitativ hochwertiges Heu muss ständig zur freien Verfügung stehen
- Tägliche Grünfüttergabe, ergänzt durch Gemüse und Obst
- Fertigfutter braucht das Kaninchen nur in Zeiten hohen Energieverbrauches (Außenhaltung im Winter, Trächtigkeit, Krankheit). Bei normaler Innenhaltung kann die Zufütterung von Körnerfutter schnell zur Verfettung des Kaninchens führen.
- Wasser sollte ständig verfügbar sein, entweder in einem erhöht stehenden, stabilen Napf oder in einer Nippeltränke
- Ausreichend Nagematerial, mit dem die ständig nachwachsenden Zähne abgerieben werden. Besonders geeignet sind ungiftige, ungespritzte Äste sowie Holz- und Rindenstücke von z.B. Obstbäumen, Haselnuss oder Rottanne.

d. Gesundheitschecks

Bei der Fütterung sollten die Kaninchen beobachtet werden. Verweigert ein Tier jegliche Nahrungsaufnahme für einen Tag muss es umgehend zum Tierarzt. Pflanzenfresser dürfen keine Fastentage einlegen, ihr Darm muss ständig in Gang sein. Zusätzlich sollten die Tiere regelmäßig auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten beobachtet werden, wöchentlich müssen die Krallen, Afteröffnung, Zähne und das Gewicht der Tiere kontrolliert werden.

Kaninchen sollten gegen RHD (Rabbit Haemorrhagic Disease, Chinaseuche) und Myxomatose geimpft werden.



(2) Meerschweinchen

Die Einzelhaltung von Meerschweinchen ist nicht artgerecht. Auch in der Tierheimsituation darf sich die Einzelhaltung nur auf absolute Ausnahmefälle (ansteckende Erkrankung) und auf eine begrenzte Zeitspanne reduzieren. Meerschweinchen lassen sich in Gruppen bis etwa zu zehn Tieren problemlos halten. Gemischtgeschlechtliche Gruppen, bestehend aus Weibchen und kastrierten Böckchen sind optimal. Auf jedes kastrierte Böckchen sollten nach Möglichkeit mindestens zwei Weibchen kommen.

(1) Haltung

Die handelsüblichen Kleintierkäfige sind in der Regel viel zu klein und lassen eine artgerechte Meerschweinchenhaltung nicht zu. Eine artgerechte Haltung ist in der Tierheimsituation aber sehr wichtig, denn zum einen wirkt sie stressreduzierend und zum anderen hat sie Vorbildfunktion.

- Die Mindestgröße eines Käfigs sollte 120 x 60 x 50 cm (TVT) nicht unterschreiten. Solch kleine Käfige sollten möglichst nur für die Haltung in der Quarantänestation oder bei vorübergehender Überbelegung verwendet werden.
- Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt „Nager-Vivarien“, die sich für die Innenhaltung von Meerschweinchen besonders gut eignen. Sie können auch platzsparend mehrstöckig gebaut werden. Das „Vivarium“ sollte die Maße von ca. 1,50 m x ca. 0,75 m haben. Es ist nach oben hin offen. Anregungen zum Eigenbau findet man im Internet oder in der Fachliteratur.
- Die kombinierte Innen- und Außenhaltung ist besonders empfehlenswert.
- Eine reine Außenhaltung ist ebenfalls sehr tiergerecht, ist aber in der Tierheimsituation schwierig, da aus Innenhaltungen stammende Tiere erst langsam klimatisch umgewöhnt werden müssen.

(2) Strukturierung

- Einrichtung mehrerer durch Rampen miteinander verbundener Etagen, damit sich die Lauffläche der Meerschweinchen vergrößert
- Anbieten verschiedener Rückzugsmöglichkeiten (Schlafhäuser, Höhlen, Weidenbrücken etc.)
- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Kletteräste, Korkröhren, Wurzelstücke, Nagertunnel, Weidentunnel und Natursteine als Versteck- und Klettermöglichkeiten

(3) Fütterung

- Qualitativ hochwertiges Heu muss den ganzen Tag zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.
- Tägliche Grünfüttergabe, ergänzt durch Gemüse und Obst
- Da Meerschweinchen an karge Nahrung angepasst sind, sollte bei normal gewichtigen und nicht tragenden Meerschweinchen kein Körnerfutter gegeben werden.
- Wasser sollte ständig verfügbar sein, entweder in einem erhöht stehenden, stabilen Napf oder in einer Nippeltränke
- Ausreichend Nagematerial, mit dem die ständig nachwachsenden Zähne abgerieben werden, besonders geeignet sind ungiftige, ungespritzte Äste sowie Holz- und Rindenstücke von z.B. Obstbäumen, Haselnuss oder Rottanne.

(4) Gesundheitschecks



Bei der Fütterung sollten die Meerschweinchen beobachtet werden. Verweigert ein Tier jegliche Nahrungsaufnahme für einen Tag, muss es umgehend zum Tierarzt. Pflanzenfresser dürfen keine Fastentage einlegen, ihr Darm muss ständig in Gang sein.

Regelmäßig sollten die Tiere genau auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten beobachtet werden. Wöchentlich sollten die Krallen, Afteröffnung, Zähne und das Gewicht der Tiere kontrolliert werden.

(3) Degus

Degus brauchen Artgenossen.

Die Einzelhaltung von Degus ist nicht artgerecht. Sie sind soziale Tiere, die sich ausschließlich im Gruppenverband mit ihren Artgenossen (also keine Gruppenhaltung mit Meerschweinchen oder Kaninchen) wohl fühlen. Die Gruppengröße von drei bis fünf Tieren ist empfehlenswert. Die optimale Gruppenzusammensetzung besteht aus einem kastrierten Böckchen und mehreren (3-4) Weibchen. Reine Männchen- oder Weibchengruppen funktionieren in der Regel auch.

a. Haltung

Die handelsüblichen Kleintierkäfige sind in der Regel viel zu klein und lassen eine artgerechte Degushaltung nicht zu. Degus sind sehr bewegungsaktiv.

- Eine Degugruppe von drei bis vier Tieren benötigt als Mindestplatzangebot eine Fläche von 100 cm x 50 cm x 100 cm (TVT). Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt noch höhere Gehege, um mehr Fläche nach oben hin zu schaffen.
- Die Degubehausung muss den scharfen Zähnen dieser Nagetiere standhalten. Käfige, die eine Bodenwanne aus Plastik haben, sind dafür nicht geeignet.
- Anleitungen zum Eigenbau finden sich im Internet oder in der Fachliteratur. Wer auf einen handelsüblichen Käfig zurückgreifen will, sollte sich bei Großsittichvolieren umschauchen. Der Gitterabstand darf nicht mehr als 2 cm betragen (bei der Haltung von Jungtieren max. 1 cm). Die Gitterstäbe dürfen keine Plastikbeschichtungen aufweisen, da diese abgeknabbert und verschluckt werden können.

b. Strukturierung

- Einrichtung mehrerer Etagen, damit die Degus laufen und klettern können.
- Anbieten verschiedener Rückzugsmöglichkeiten (Schlafhäuser, Höhlen etc.)
- Sandbad für die Fellpflege (mindestens jeden zweiten Tag)
- Laufrad (Durchmesser mindestens 30 cm, eine Seiten- und die Lauffläche geschlossen) zur Befriedigung des großen Bewegungsbedürfnisses
- Eine tiefe Schicht Bodengrund ist notwendig, damit die Tiere ausgiebig graben können.
- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Kletteräste, Korkröhren, Wurzelstücke, Nagertunnel, Weidentunnel und Natursteine als Versteck- und Klettermöglichkeiten

c. Fütterung

- Qualitativ hochwertiges Heu muss den ganzen Tag zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.
- Ergänzend sollte ein- bis zweimal täglich Grünfutter in kleinen Portionen angeboten werden.



- Mit handelsüblichem Trockenfutter sehr sparsam umgehen. Es besteht die Gefahr, dass das im Handel angebotene Futter zu reichhaltig ist und Bestandteile, wie Honig oder Melasse erhält.
- Degus sind sehr anfällig für das Auftreten der Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), deswegen nichts Süßes, auch kein Obst füttern.
- Wasser sollte ständig verfügbar sein, entweder in einem erhöht stehenden, stabilen Napf oder in einer Nippeltränke
- Da Degus einen besonders starken Nagetrieb haben, sollten ihnen mehrmals wöchentlich frische belaubte Äste zum Abnagen angeboten werden. Hier eignen sich Äste von ungiftigen, ungespritzten Baumarten, wie beispielsweise Haselnuss, Birke, Weide, Birnen- oder Apfelbaum.

d. Gesundheitscheck

Verweigert ein Tier jegliche Nahrungsaufnahme, muss es umgehend dem Tierarzt vorgestellt werden. Pflanzenfresser dürfen keine Fastentage einlegen, die Verdauung muss ständig in Gang sein.

Regelmäßig sollten die Tiere genau auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten beobachtet werden. Wöchentlich sollten die Krallen, Afteröffnung, Zähne und das Gewicht der Tiere kontrolliert werden.

(4) Chinchillas

Chinchillas leben in freier Natur in Familienverbänden, die aus einem Elternpaar und seinen weiblichen Nachkommen besteht. Sie sind sehr gesellige Tiere, die nicht alleine gehalten werden sollen. Paarweise Haltung ist möglich, besser noch eignen sich Kleingruppen. Chinchillas dürfen nicht mit anderen Tierarten vergesellschaftet werden, da ein anderer Tagesrhythmus das Schlafbedürfnis der Chinchillas am Tag stören würde und es durch ein anderes Futterangebot zu Gesundheitsstörungen kommen kann.

a. Haltung

Die handelsüblichen Kleintierkäfige sind in der Regel viel zu klein. Sie lassen eine artgerechte Chinchillahaltung nicht zu.

- Chinchillas sind hervorragende Läufer und Springer, deswegen kann ein Chinchillagehege gar nicht groß genug sein. Als Möglichkeiten bieten sich Großvolieren oder selbst gebaute Gehege an. Die Grundfläche eines artgerechten Geheges sollte 100 x 50 x 100 cm nicht unterschreiten (TVT). Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt 200 x 100 cm bei einer Höhe von 150 cm.
- Wichtig ist, dass das Gehege vor direktem Sonnenlicht geschützt wird und es im Raum nicht zu heiß ist. Empfohlen werden 10 – 16 °C. Weiterhin sollte das Gehege vor Zugluft geschützt und tagsüber so ruhig wie möglich sein, damit die Chinchillas schlafen können.
- Eine Freilandhaltung ist in unseren klimatischen Verhältnissen nicht möglich.

b. Strukturierung

- Chinchilla klettern und springen gerne, deswegen ist die dritte Dimension besonders wichtig in den Gehegen. An den Wänden sollten verschiedenen Sitzbretter befestigt sein, die durch dicke Kletteräste miteinander verbunden werden.
- Verschiedene Schlafhäuschen und Rückzugsmöglichkeiten



- Ein Sandbad mit speziellem im Handel erhältlichem Chinchillasand ist essentiell zur Pflege des empfindlichen Fells. Quarzsand (Vogelsand) ist für ein Sandbad ungeeignet, da er zu scharfkantig ist und es zu Verletzungen des Fells kommen kann.
- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Kletteräste, Korkröhren, Wurzelstücke, Nagertunnel (nicht aus Zedernholz), Weidentunnel und Natursteine als Versteck- und Klettermöglichkeiten

c. Fütterung

- Hochwertiges Heu zur freien Verfügung
- 1 – 2 EL Chinchillapellets pro Tier
- 2 TL Ergänzungsfutter (z.B. Mischungen aus getrockneten Kräutern und Blüten)
- Wasser sollte ständig verfügbar sein, entweder in einem erhöht stehenden, stabilen Napf oder in einer Nippeltränke
- Ausreichend Nagematerial, mit dem die ständig nachwachsenden Zähne abgerieben werden. Besonders geeignet sind ungiftige, ungespritzte Äste sowie Holz- und Rindenstücke von z.B. Obstbäumen, Haselnuss, Weide oder Rottanne.

Frischfutter sollte wenn überhaupt nur in sehr kleinen Mengen verfüttert werden, sonst bekommen die Tiere Durchfall. Mischfuttermittel anderer Tierarten sollten auf keinen Fall verwendet werden. Diese können zu lebensgefährlichen Verstopfungen führen. Leckerli, wie Hagebutten, ungeschwefelte Rosinen oder Stückchen von Trockenobst sollten nur vereinzelt gereicht werden. Nüsse und Mandeln sind sehr fettreich und können zu Organschädigungen führen.

d. Gesundheitschecks

Verweigert ein Tier jegliche Nahrungsaufnahme, muss es umgehend dem Tierarzt vorgestellt werden. Pflanzenfresser dürfen keine Fastentage einlegen, die Verdauung muss ständig in Gang sein.

Regelmäßig sollten die Tiere genau auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten beobachtet werden. Wöchentlich sollten die Krallen, Afteröffnung, Zähne und das Gewicht der Tiere kontrolliert werden.

(5) (Farb-) Ratten

Ratten sollen nicht einzeln gehalten werden. Sie sind soziale Tiere, die sich ausschließlich im Gruppenverband mit ihren Artgenossen wohl fühlen. Mindestens zwei Tiere müssen zusammen gehalten werden (besser drei oder mehr).

Wenn die Eltern bereit sind, die Verantwortung für die richtige Versorgung der Tiere zu übernehmen, können Kinder altersgerecht in die Haltung der Ratten eingebunden werden. Von den kleinen Heimtieren eignen sich die Ratten am besten für Kinder. Ratten sind neugierig und werden beim richtigen Umgang schnell zahm. Sie nehmen Kontakt mit ihrer Bezugsperson auf und lassen sich streicheln.

a. Haltung

Die handelsüblichen Kleintierkäfige sind in der Regel viel zu klein und lassen eine artgerechte Rattenhaltung nicht zu.

- Ratten sind sehr bewegungsaktiv, neugierig und kletterfreudig. Für eine Rattengruppe von drei bis vier Tieren sollte eine Fläche von 60 x 50 x 100 bzw. 100 x 50 x 80 cm (TVT) nicht



unterschritten werden. Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt 80 cm x 50 cm x 120 cm (Breite x Tiefe x Höhe).

- Als Gehege eignen sich am besten Volieren oder selbstgebaute Rattenheime. Der Abstand der Gitterstäbe sollte 1,5 cm nicht überschreiten.

b. Strukturierung

- Verschiedene Etagen sollten so angebracht werden, dass sie überlappen und damit ausgeschlossen ist, dass eine Ratte von einer höheren Etage in die Tiefe stürzen kann.
- Verschiedene Schlafhäuschen und Rückzugsmöglichkeiten
- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Wippen, Kletterseile, Hängematten, Pappröhren, Naturäste Wurzelstücke, Nagertunnel und Natursteine zum Klettern und Nagen
- Buddelkiste und / oder Sandbad
- Toilettenschalen werden genutzt

c. Fütterung

Heimtierratten sind Gemischköstler, ernähren sich jedoch überwiegend vegetarisch. Eine Ratte nimmt etwa zwölf Mahlzeiten am Tag auf, davon acht während der Dämmerung/Nacht. Daher über den Tag verteilt öfter eine kleinere Menge an Nahrung anbieten.

- Als Grundfutter spezielle Rattentrockenfuttermischung, pro erwachsene Ratte ca. 20 g täglich
- Etwa 1/3 der Tagesration sollte aus frischem Obst (keine Zitrusfrüchte!), Gemüse und Grünzeug bestehen.
- Ein paar Mal die Woche tierisches Eiweiß in Form von Mehlwürmern, Quark, Joghurt, Käse und hart gekochtem Ei (am besten mit kalkhaltiger Schale)
- Wasser sollte ständig verfügbar sein
- Ausreichend Nagematerial, mit dem die ständig nachwachsenden Zähne abgerieben werden. Besonders geeignet sind ungiftige, ungespritzte Äste sowie Holz- und Rindenstücke von z.B. Obstbäumen, Haselnuss, Weide oder Rottanne.

d. Gesundheitscheck

Regelmäßig sollten die Tiere genau auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten beobachtet werden. Wöchentlich sollten die Krallen, Afteröffnung, Zähne, Fell und das Gewicht der Tiere kontrolliert werden.

Ratten sind leider anfällig für Atemwegserkrankungen (Aufpassen: Zugluft!) und für die Entstehung von Tumoren. Zahme Ratten sollten deshalb regelmäßig abgetastet werden. Ertastet man ein Knötchen sollte sofort der Tierarzt konsultiert werden.

(6) (Farb-) Mäuse

Mäuse sollen nicht einzeln gehalten werden. Mindestens zwei, besser eine Gruppe von Tieren, müssen zusammen gehalten werden.

a. Haltung

Die handelsüblichen Kleintierkäfige sind in der Regel viel zu klein und lassen eine artgerechte Mäusehaltung nicht zu.



- Mäuse sind sehr bewegungsaktiv, neugierig und kletterfreudig. Deshalb sollte ein Heim für zwei Tiere mindestens 70 x 70 x 50 cm (L x B x H) betragen (TVT). Der Gruppenhaltung ist jedoch gegenüber der Paarhaltung eindeutig den Vorzug zu geben. Für eine Mäusegruppe von ca. vier - fünf Tieren empfiehlt der Deutsche Tierschutzbund eine höhere Mindestgrundfläche von 100 x 50 cm.
- Oftmals eignen sich große Vogelkäfige, die die oben genannten Maße besitzen, als eine artgerechte Unterbringung von Farbmäusen. Wichtig ist, dass die Gitter des Käfigs querverstrebt sind und einen Abstand von nicht mehr als 0,5 cm aufweisen. An drei Seiten empfiehlt es sich von außen Spanholzplatten zu befestigen. Weiterhin können Terrarien oder Aquarien verwendet werden (Achtung: Luftzirkulation) oder es wird ein Gehege selber gebaut.

b. Strukturierung

- Verschiedene Etagen sollten so angebracht werden, dass sie überlappen und damit ausgeschlossen ist, dass eine Maus von einer höheren Etage in die Tiefe stürzen kann.
- Verschiedene Schlafhäuschen und Rückzugsmöglichkeiten
- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Wippen, Kletterseile, Hängematten, Pappröhren, Naturäste Wurzelstücke, Nagertunnel und Natursteine zum Klettern und Nagen
- Buddelkiste und / oder Sandbad
- Toilettenschalen werden genutzt

c. Fütterung

Mäuse sind Gemischköstler, ernähren sich jedoch überwiegend vegetarisch.

- Als Grundfutter spezielle Mäusetrockenfuttermischung, pro erwachsene Maus ca. 10 g täglich
- Dazu frisches Obst (keine Zitrusfrüchte!), Gemüse und Grünzeug.
- Ein paar Mal die Woche tierisches Eiweiß in Form von Mehlwürmern, Quark, Joghurt, Käse und hart gekochtem Ei (am besten mit kalkhaltiger Schale)
- Wasser sollte ständig verfügbar sein
- Ausreichend Nagematerial, mit dem die ständig nachwachsenden Zähne abgerieben werden. Besonders geeignet sind ungiftige, ungespritzte Äste sowie Holz- und Rindenstücke von z.B. Obstbäumen, Haselnuss, Weide oder Rottanne.

d. Gesundheitscheck

Regelmäßig sollten die Tiere genau auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten beobachtet werden. Wöchentlich sollten die Krallen, Afteröffnung, Zähne, Fell und das Gewicht der Tiere kontrolliert werden.

Mäuse sind leider anfällig für Atemwegserkrankungen (Aufpassen: Zugluft!) und der Entstehung von Tumoren. Zahme Mäuse sollten deshalb regelmäßig abgetastet werden. Erstastet man ein Knötchen sollte sofort der Tierarzt konsultiert werden.



(7) Mongolische Rennmäuse

Mongolische Rennmäuse sind sehr bewegungsaktive Tiere mit einem hoch entwickelten Sozial- und Territorialverhalten. Sie sollten nicht einzeln, sondern in Zweiergruppen gehalten werden. In größeren Gruppen können heftige Revierstreitigkeiten entstehen.

a. Haltung

Das Gehege muss so groß sein, dass dem starken Bewegungstrieb sowie dem Grabebedürfnis der Tiere ausreichend Rechnung getragen wird.

- Für zwei Rennmäuse darf das Gehege 100 x 50 x 50 cm (L x B x H) (TVT) nicht unterschreiten. Aufgrund der hohen Bewegungsaktivität der Tiere empfiehlt der Deutsche Tierschutzbund ein Gehege von mehreren Quadratmetern, bei einer Einstreutiefe von 30 cm.
- Es eignen sich große – am besten selbst gebaute – Gehege oder im Handel befindliche Terrarien für Nagetiere (Terrarien haben in der Regel eine bessere Durchlüftung als Aquarien).

b. Strukturierung

- Verschiedene Etagen sollten so angebracht werden, dass sie überlappen und damit ausgeschlossen ist, dass eine Rennmaus von einer höheren Etage in die Tiefe stürzen kann.
- Verschiedene Schlafhäuschen und Rückzugsmöglichkeiten
- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Wippen, Kletterseile, Hängematten, Pappröhren, Naturäste Wurzelstücke, Nagertunnel und Natursteine zum Klettern und Nagen
- Ausreichend tiefe Schicht aus Einstreu, Heu, Stroh oder Pappe zum Buddeln
- Sandbad
- sicheres Laufrad (Durchmesser 27 cm, eine Seiten- und die Lauffläche geschlossen)

c. Fütterung

Rennmäuse sind Gemischköstler, ernähren sich jedoch überwiegend vegetarisch.

- Als Grundfutter spezielle Trockenfuttermischung für Rennmäuse, pro erwachsenem Tier ca. 10 g täglich. Es empfiehlt sich das gekaufte Futter im Verhältnis 1:1 mit Wellensittich- oder Kanarienvogelfutter zu mischen.
- Qualitativ hochwertiges Heu
- Dazu frisches Obst (keine Zitrusfrüchte!), Gemüse und Grünzeug.
- Ein paar Mal die Woche tierisches Eiweiß in Form von Mehlwürmern, Quark, Joghurt, Käse und hart gekochtem Ei (am besten mit kalkhaltiger Schale)
- Wasser sollte ständig verfügbar sein
- Ausreichend Nagematerial, mit dem die ständig nachwachsenden Zähne abgerieben werden. Besonders geeignet sind ungiftige, ungespritzte Äste sowie Holz- und Rindenstücke von z.B. Obstbäumen, Haselnuss, Weide oder Rottanne.



d. Gesundheitscheck

Regelmäßig sollten die Tiere genau auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten beobachtet werden. Wöchentlich sollten die Krallen, Afteröffnung, Zähne, Fell und das Gewicht der Tiere kontrolliert werden. Rennmäuse sind leider anfällig für Atemwegserkrankungen (Aufpassen: Zugluft!), die Entstehung von Tumoren, und manche Zuchtlinien leiden auch unter Krampfanfällen.

(8) Goldhamster

Goldhamster sind Einzelgänger und können nicht mit anderen Tieren zusammen gehalten werden. Sie sind nachtaktiv und brauchen tagsüber Ruhe.

a. Haltung

Die handelsüblichen Hamsterkäfige sind in der Regel viel zu klein und lassen eine artgerechte Haltung der bewegungsfreudigen Tiere nicht zu.

- Ein tiergerechtes Goldhamstergehege darf eine Grundfläche von 70 x 50 x 40 cm (TVT) nicht unterschreiten. Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt 100 cm x 100 cm für einen Goldhamster. Je größer ein Gehege ist, desto besser ist es für das lauffreudige Tier. Die Höhe des Geheges sollte mindestens 70 cm betragen und mehrere Etagen umfassen. Die Höhe wird notwendig, da die Einstreu 30 cm hoch sein sollte, damit der Hamster genug Raum zum buddeln hat.
- Es gibt die Möglichkeit im Handel erhältliche Ratten- oder Meerschweinchenkäfige bzw. Vogelvolieren zu verwenden, Aquarien oder Terrarien (auf gute Durchlüftung muss geachtet werden) umzubauen oder ein Gehege selbst zu bauen.

b. Strukturierung

- Verschiedene Etagen sollten so angebracht werden, dass sie überlappen und damit ausgeschlossen ist, dass der Hamster von einer höheren Etage in die Tiefe stürzen kann.
- Schlafhäuschen und Rückzugsmöglichkeiten sind wichtig
- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Wippen, Kletterseile, Hängematten, Pappröhren, Naturäste Wurzelstücke, Nagertunnel, Grasnester und Natursteine zum Klettern und Nagen
- Ausreichend tiefe Schicht aus Einstreu, Heu, Stroh oder Pappe zum Buddeln
- Sandbad
- sicheres Laufrad (Durchmesser 25 - 30 cm, eine Seiten- und die Lauffläche geschlossen).

c. Fütterung

Täglich

- Trinkwasser zur freien Verfügung
- 2 TL handelsübliches Mischfuttermittel (auch in pelletierter Form)
- Geeignetes Gemüse/Grünfutter: Löwenzahn, Paprika, Gurke, Ruccola, Karotte, Tomate
- Geeignetes Obst: Apfel, Birne, Erdbeere
- Heu (wird nicht nur als Nistmaterial verwendet, sondern auch gefressen)
- Als Nagematerial Äste ungespritzter Obstbäume, Weide, Ahorn oder Haselnuss



Dreimal wöchentlich

- Eiweißgabe (z.B. Mehlwürmer, Käse, Quark, Joghurt, frischer Fisch)

Ab und zu

- Leckerlis (z.B. getrocknete Kräuter, getrocknete Hagebutten). Keine zuckerhaltigen Leckerlis!
- Salzleckstein, bei dem allerdings darauf geachtet werden muss, dass nicht zu oft daran geknabbert wird. Lebt der Hamster seinen Nagetrieb an dem Stein aus, sollte dieser besser entfernt werden.

d. Gesundheitschecks

Regelmäßig sollte das Tier genau auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten hin beobachtet werden. Wöchentlich sollten Krallen, Afteröffnung, Fell, Zähne, Backentaschen und Gewicht des Hamsters kontrolliert werden.

(9) Zwerghamster

Zwerghamster sind keine Rudeltiere und es ist nicht einfach Zwerghamster in Gruppen zu halten. Immer wieder kann es vorkommen, dass Zwerghamster nach friedlichen Zeiten aggressiv werden und getrennt werden müssen. Viele Zwerghamsterbesitzer raten aus eigener Erfahrung zur Einzelhaltung aller Arten.

- Dsungarische Zwerghamster: Einzelhaltung oder Haltung eines Pärchens (Männchen kastriert).
- Campbell Zwerghamster: Gemischtgeschlechtliche Paare (Männchen kastriert) oder Gruppen aus kastrierten Männchen
- Roborowski Zwerghamster: gemischtgeschlechtliches Paar (kastriertes Männchen) oder im Familienverbund mit kastrierten Männchen halten. Auch gleichgeschlechtliche Gruppen möglich
- Chinesische Streifenhamster: Einzelhaltung

(1) Haltung

- Ein tiergerechtes Zwerghamstergehege muss eine Grundfläche von mindestens 100 cm x 50 cm, besser sogar 100 x 100 cm messen. Je größer ein Gehege ist, desto besser ist es für die bewegungs- und kletterfreudigen Tiere. Die Höhe des Geheges sollte mindestens 50 cm betragen und mehrere Etagen umfassen. Sie ist deshalb notwendig, weil die Einstreu 15 cm hoch sein sollte, damit der Hamster genug Raum zum Buddeln hat.
- Es gibt die Möglichkeit im Handel erhältliche Ratten- oder Meerschweinchenkäfige bzw. Vogelvolieren zu verwenden (Gitterabstand ca. 0,6 cm), Aquarien oder Terrarien (auf gute Durchlüftung muss geachtet werden) umzubauen oder ein Gehege selbst zu bauen.

(2) Strukturierung

- Verschiedene Etagen
- Schlafhäuschen und Rückzugsmöglichkeiten
- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Wippen, Kletterseile, Hängematten, Pappröhren, Naturäste Wurzelstücke, Nagertunnel, Grasnester und Natursteine zum Klettern und Nagen
- Ausreichend tiefe Schicht aus Einstreu, Heu, Stroh oder Pappe zum Buddeln
- Sandbad



- sicheres Laufrad (Durchmesser 20 - 27 cm, eine Seiten- und die Lauffläche geschlossen)

(3) Fütterung

Täglich

- Trinkwasser zur freien Verfügung
- 1 TL handelsübliches Zwerghamster-Mischfuttermittel (auch in pelletierter Form)
- Saftfutter (mehr Gemüse als Obst) in der Menge, die an einem Tag verzehrt wird (z.B. eine halbe Scheibe Gurke, ein kleines Stück Apfel und eine 1 cm dicke Scheibe Karotte)
- Heu (wird nicht nur als Nistmaterial verwendet, sondern auch gefressen)
- Als Nagematerial Äste ungespritzter Obstbäume, Weide, Ahorn oder Haselnuss

Dreimal Wöchentlich

- Tierische Nahrung wie Mehlwürmer (ein Wurm pro Fütterung), Heimchen, Magerquark (1 TL pro Fütterung), Stückchen hart gekochtes Ei, fettarmer Käse oder Hüttenkäse

Ab und zu

- Leckerlis (z.B. getrocknete Kräuter, Hirsebällchen, getrocknete Hagebutten oder Bananen, selten auch mal fettreichere Leckerlis wie Nüsse). Auf keinen Fall zuckerhaltige Leckerlis verfüttern!

(4) Gesundheitschecks

Regelmäßig sollte das Tier genau auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten hin beobachtet werden, wöchentlich sollten Krallen, Afteröffnung, Fell, Zähne, Backentaschen und Gewicht des Hamsters kontrolliert werden.

(10) Ziervögel: Kanarienvogel, Wellensittich und Nymphensittich

Kanarienvogel, Wellensittich und Nymphensittich sind Schwarmvögel, das bedeutet sie sollten niemals einzeln gehalten werden sondern immer mit Vögeln der gleichen Art zusammen. Sie sind sehr verträgliche Tiere und meist klappt eine Vergesellschaftung problemlos.

a. Haltung

Grundsätzlich gilt: Je größer, desto besser! Ein Gehege muss nicht nur den Flugansprüchen der Vögel genügen, sondern auch Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Mindestmaße sollten für Kanarienvogel 80 x 50 x 50 cm; Wellensittiche 120 x 60 x 100 cm; Nymphensittich 150 x 70 x 100 cm nicht unterschreiten (TVT). Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt 150 x 80 x 80 cm bzw. eine geräumige Zimmervoliere, wenn möglich mit angeschlossenem Außenraum.

Es gibt folgende Möglichkeiten

- Ausreichend große im Handel angebotene Vogelvolieren, die nicht nur der Optik, sondern dem Tier entgegen kommen.
- Selbst gebaute Gehege
- Reine Außenhaltung mit beheizbarem Schutzhaus
- Eigenes Vogelzimmer



b. Strukturierung

- Für jedes Tier ein Futterschälchen und ein Trinkwassernapf (Spender verstopfen leicht)
- Äste und Zweige bzw. Naturholzstangen, um eine einseitige Belastung der Ballen zu vermeiden.
- Badehäuschen werden gerne von Kanarienvögeln und Wellensittichen genutzt, bei Nymphensittich wegen der Größe Wasserschale auf dem Boden zum Baden.
- Der Boden des Geheges sollte mit Vogelsand bedeckt sein.
- Sepiaschulp und Kalkstein sind hilfreich zum Abwetzen des Schnabels.
- Beschäftigungsmöglichkeiten können durch wechselnde Naturäste und -zweige, unbehandelte Weidenkränze, Naturkorkröhren, Schaukeln, Ringe, Klopapierrollen etc. geschaffen werden.

Das Vogelauge besitzt eine erhöhte spektrale Sensitivität, es ist also empfindsamer. Für Menschen erscheint das Licht von Leuchtstofflampen als gleichförmiges Licht, für das Vogelauge jedoch als Flackerlicht. Flackerlicht ist unangenehm und führt zu Stress. Längerfristig können Vögel daran erkranken. Deswegen sollten Vögel ausschließlich in hellen Zimmern bei reichlich Tageslicht gehalten werden und nicht künstlichem Licht aus Leuchtstoffröhren ausgesetzt werden. Bislang gibt es noch keine praxistaugliche künstliche Lichtquelle, die für das Vogelauge ideal ist.

c. Fütterung

Grundfutter

- Handelsübliche Körnermischungen, angepasst auf die jeweilige Vogelart
- Kolbenhirse 1-2mal pro Woche; Knabberstangen selten anbieten, da sie sehr energiereich sind
- Kalkgrit, zusätzlich Kalkstein oder Sepiaschale
- Während der Mauser: Vitamin- und Mineralstoffpräparate als Ergänzung

Täglich Frischfutter

- Obst (z.B. Apfel, Banane, Birne, Weintrauben, Erdbeeren) und Gemüse (z.B. Möhre, Gurke, Paprika, Salat, Spinat, Stangensellerie)
- Gräser, Keimlinge und Kräuter (z.B. Petersilie, Löwenzahn, Vogelmiere)
- Beeren (z.B. Holunder, Eberesche)

d. Rechtliche Vorschriften

Nach dem Tierseuchenrecht sind alle Papageienvögel (u.a. Nymphensittich und Wellensittich) gemäß Psittakoseverordnung kennzeichnungspflichtig. Zur Kennzeichnung sind Ringe oder Transponder zugelassen. Auch Kanarienvögel tragen meist einen Ring zum Züchternachweis.

(11) Frettchen

Frettchen sind gesellige Tiere und sollten deswegen paarweise oder in Gruppen, aber nie einzeln gehalten werden. Sie sind tag- und dämmerungsaktiv, sehr bewegungsfreudig und neugierig.

a. Haltung



Die Haltung von Frettchen ist sehr anspruchsvoll. Zum einen brauchen die Tiere viel Platz, zum anderen aber auch viele Beschäftigungsmöglichkeiten.

Handelsübliche Frettchenkäfige bzw. Vogel- und Kleinnagerkäfige sind in der Regel zu klein. Es gibt aber folgende Möglichkeiten:

- Selbst gebaute Gehege, „Umwidmung“ großer Vogelvolieren oder ein eigenes Frettchenzimmer
- Ideal ist ein großes Freigehege (ein- und ausbruchsicher) mit einer gut isolierte Schlafkiste sowie mehreren Sonnen- und Schattenplätzen. Die Gehegegrundfläche sollte generell für 2 Tiere mindestens 2-3 m² in mehreren Etagen (jede Etage 60 cm hoch) umfassen.

b. Strukturierung

- standfester Futter- und Wassernapf aus Ton oder Keramik sowie eine Trinkflasche.
- Schlafkiste als Höhlensatz (Maße ca. 35 x 30 x 35 cm und 8 cm großes Einschluflloch), als Polstermaterial Baumwolltücher.
- Mehrere Ebenen schaffen
- Vielzahl an Rückzugs-, Kletter- und Nagemöglichkeiten bieten: Kork-, Bambus- oder Papprohren, hohle Baumstämme oder Wurzeln, Äste, Rindenstücke, Natursteine, Grasnester, Kokosnussschalen, Tongegenstände, Leitern, Klettertaue, Hängematten etc.
- Mit Papierschnipseln, Erde oder Stroh gefüllte Buddelkisten
- Als Einstreu ist Kleintierstreu nicht geeignet, da sie verschluckt werden kann. Besser entweder den glatten Boden belassen (z.B. PVC) oder Baumwolltücher auslegen
- „Toiletten“, mit einem niedrigen Einstieg und mit Katzenstreu befüllt, werden angenommen.

c. Fütterung

Frettchen sind Fleischfresser. Hundefutter ist für ihre Ernährung ungeeignet und führt zu Mangelerscheinungen. Wegen der kurzen Darmpassage sind mehrere kleine Mahlzeiten am Tag sinnvoll.

Täglich

- Katzenfutter oder Alleinfutter für Frettchen (ca. 40 g Trockenfutter bzw. 150 g Feuchtfutter)
- Als Leckerli: Obst oder Gemüse (max. 1 TL/Tag), Katzenleckerlis
- Selten füttern: Milchprodukte, Eier, Fisch
- Nie füttern: Essensreste, Süßigkeiten, rohes Schweinefleisch

d. Gesundheitshinweise

- Werden die weiblichen Tiere (Fähen) nicht gedeckt, können sie bis zu 6 Monaten brünstig bleiben (Dauerranz), was auf Grund der hohen Östrogenkonzentration zu Gebärmutterentzündungen und bis zum Tod führen kann. Deswegen empfiehlt sich auch bei den weiblichen Tieren die Kastration.
- Beim Rüden muss vor der Kastration darauf geachtet werden, dass die Hoden nur von Februar bis September im Hodensack liegen und den Rest des Jahres im Bauchraum.
- Eine Entfernung der Analdrüsen ist verboten (Tierschutzgesetz). Der strenge Geruch (v.a. Männchen) muss in Kauf genommen werden.



- Als Prophylaxe sollte gegen Staupe geimpft werden (teurer Einzelimpfstoff) und bei Auslauf auch gegen Tollwut. Weiterhin sollten Frettchen regelmäßig entwurmt werden bzw. Kotproben auf Parasiten hin untersucht werden.

IV. Vermittlung von kleinen Heimtieren

Checkliste zur Vermittlung von kleinen Heimtieren

1. Ist genügend Fachwissen vorhanden? Hat der Interessent schon Erfahrung mit der gewünschten Tierart?
2. Ist die ganze Familie mit der Anschaffung eines Tieres einverstanden?
3. Kleine Heimtiere sind zeit-, arbeits- und kostenintensiv, was oftmals unterschätzt wird.
4. Trägt ein Erwachsener letztendlich die Verantwortung für die Tiere?
5. Kinder verlieren schnell das Interesse am Tier, da kleine Heimtiere keine Kuschtiere sondern Beobachtungstiere sind. Gegebenenfalls können die Tiere auch mit Abwehr reagieren und evtl. beißen. Die Eltern werden die Verantwortung tragen müssen und sollten sich deswegen fragen ob sie Lust und Zeit haben, diese Aufgaben zu übernehmen?
6. Ist eine artgerechte Unterbringung vorhanden?
7. Handelsübliche Käfige sind in der Regel zu klein. Deswegen empfiehlt es sich selber etwas zu bauen oder auf Spezialanfertigungen zurückzugreifen. Gute Bauanleitungen finden sich in Fachbüchern und im Internet. Zusätzlich ist täglicher Freilauf im gesicherten Raum nötig (Vorsicht: Stromkabel bei Nagetieren!).
8. Ist der Interessent bereit, bei sozial lebenden Tieren (z.B. Meerschweinchen, Kaninchen, Ratten) mindestens 2 Tiere einer Art zu halten?
9. Jedes soziale Tier braucht Artgenossen! Ein Kaninchen zusammen mit einem Meerschweinchen zu halten ist keine geeignete Lösung, da sie sich auf verschiedene Arten verständigen und andere Bedürfnisse haben. Lassen sie sich bei der Vergesellschaftung durch den Tierpfleger beraten.
10. Ist sich der Interessent klar darüber, dass die Verantwortung für die Tiere über
11. Jahre hinweg übernommen wird?
12. Auch kleine Heimtiere können viele Jahre leben (z.B. Chinchilla bis 22 Jahre, Zwergkaninchen bis 10 Jahre).
13. Ist ausreichend Zeit und Interesse vorhanden, sich mehrfach täglich um die Tiere zu
14. kümmern? Z.B.: tägliches Füttern, Beobachten der Tiere, Säubern der Unterbringung. Beschäftigung der Tiere (z.B. durch Freilauf, Neugestaltung des Geheges, Versorgung mit Nagematerialien, Wühlkisten etc.)
15. Ist bewusst, dass auch kleine Heimtiere hohe Kosten verursachen? (z.B. die Anschaffung des artgerechten Geheges, Tierarztkosten, Medikamente für ältere oder chronisch kranke Tiere, Kastration, Impfungen)
16. Ist eine Ferienvertretung vorhanden, die sich in der Urlaubszeit oder im
17. Krankheitsfall um die Pflege des Tieres kümmern kann?
18. Am Besten ist es, wenn Sie eine konkrete Person benennen können, die sich bei Ihnen zu Hause bei Ihrer Abwesenheit um die Tiere kümmern kann. Tierpensionen sollten nur im Notfall diese Hilfe übernehmen.
19. Haben alle Mitglieder des Haushaltes überprüft ob Allergien gegen Tierhaare, Einstreu oder Gräser vorliegen bzw. ob Asthma zu Problemen führen könnte?



20. Wenn in dem Haushalt Kinder leben, sollte unbedingt vor der Anschaffung eines Tieres ein
21. Allergietest durchgeführt werden.
22. Sind in dem Haushalt andere Tiere vorhanden?
23. Kleine Heimtiere sind vor Hunden und Katzen zu sichern. Räuber (z.B. Katze) und Beutetiere (z.B. Mäuse) sollten nicht in einer Wohnung zusammengehalten werden.

V. Weitere Hinweise

Weitere Hintergrundinformationen zur Haltung kleiner Heimtiere finden sich im Buch „Kleine Heimtiere – Artgerechte Haltung im Tierheim und Zuhause“, erhältlich beim Deutschen Tierschutzbund.

Hilfreich sind auch die Broschüren und Kinderflyer des Deutschen Tierschutzbundes

- „Die Haltung von Zwergkaninchen“ und „Meine Zwergkaninchen“
- „Die Haltung von Meerschweinchen“ und „Meine Meerschweinchen“
- „Die Haltung von Goldhamstern“
- „Die Haltung von Ratten“ und „Meine Ratten“
- „Meine Farbmäuse“
- „Die Haltung von Wellensittichen und Kanarienvögeln“, „Meine Kanarienvögel“ und „Meine Wellensittiche“



Stand

Tierheim-Fragebogen

I. Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes

1. **Zuständigkeiten:**

Nach der Tierheimordnung muss der Tierheimleiter oder ein verantwortlicher Tierpfleger mindestens über den Sachkundenachweis nach §11 TierSchG verfügen.

a. Verfügt der Tierheimleiter über den Sachkundenachweis mit entsprechender Erfahrung im Bereich der Tierpflege bzw. ist ausgebildeter Tierpfleger (oder Tierarthelfer, Tierarzt)?

JA

NEIN

Begründung:

Nach der Tierheimordnung sollen die Mitarbeiter die Möglichkeit haben, sich regelmäßig weiterzubilden.

b. Ist dies in Ihrem Tierheim gewährleistet?

JA

NEIN

Begründung:

2. **Räumlichkeiten:**

Nach der Tierheimordnung soll jedes Tierheim über eine von den Normalunterkünften getrennte Quarantänestation verfügen.

a. Hat Ihr Tierheim eine Quarantänestation?

NEIN

JA für

Hunde

Katzen

kleine Heimtiere

Vögel

Nach der Tierheimordnung sollte das Tierheim über eine Krankenstation verfügen.

b. Hat Ihr Tierheim eine von der Quarantänestation abgetrennte Krankenstation?

NEIN

JA für

Hunde

Katzen

kleine Heimtiere

Vögel



Nach der Tierheimordnung sollte das Tierheim entweder 24 Stunden für die Behörden (Polizei, Feuerwehr) erreichbar sein oder über eine Notfallbox verfügen, in welche die Polizei oder die Feuerwehr oder eine hiermit beauftragte Institution jederzeit Tiere verbringen kann.

c. Ist dies in Ihrem TH der Fall?

JA NEIN

Begründung:

3. Medizinische Versorgung:

Nach der Tierheimordnung sollte ein Tierarzt vertraglich gebunden sein, der regelmäßig in das Tierheim kommt, den Tierbestand kontrolliert und das Tierheim berät.

d. Verfügt Ihr Tierheim über einen Vertragstierarzt, der in das Tierheim kommt?

JA NEIN

Begründung:

Nach der Tierheimordnung gibt es bestimmte Maßnahmen, die einen gesunden Tierbestand sichern sollen. Hierunter fällt für Hunde und Katzen

- die regelmäßige Entwurmung (bzw. nach Kotuntersuchung)
- Ektoparasitenbehandlung
- die Impfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten

e. Werden diese Maßnahmen in Ihrem Tierheim durchgeführt?

JA NEIN

Begründung:

Die Kastration von Katzen stellt einen wichtigen Punkt der Tierheimordnung dar. Grundsätzlich sollten Katzen nur kastriert abgegeben werden.

f. Lässt Ihr Tierheim grundsätzlich Katzen kastrieren?

JA NEIN

Begründung:

Immer wichtiger wird die Kennzeichnung und Registrierung unserer Haustiere.

g. Werden Hunde und Katzen in Ihrem Tierheim mit Mikrochip / Tätowierung gekennzeichnet?

JA NEIN

Begründung:



4. Belegung des Tierheims:

Jedes Tierheim hat nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung, um Fund- und Abgabetierr aufzunehmen. Eine länger andauernde Überbelegung führt dazu, dass weniger Platz für das einzelne Tier zur Verfügung steht. Von Seiten des Tierschutzes entsteht das Problem einer nicht mehr tiergerechten Haltung, deren Folgen auch ein Ausbruch oder eine Verschleppung von Krankheiten sein kann, da sich die Tiere in einer chronischen Stresssituation befinden.

Deshalb schreibt die Tierheimordnung vor, dass die maximale Aufnahmekapazität nach Tierart geordnet genau dokumentiert wird. Eine Überbelegung darf kein Dauerzustand sein. Eine kurzzeitige Überbelegung, die nicht zu vermeiden ist, muss zeitlich auf einen möglichen engen Zeitraum begrenzt sein und in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt erfolgen. Wichtig sind ein Notfallplan und eine Vernetzung verschiedener Tierheime.

a. Wird diese Vorgehensweise in Ihrem Tierheim in der dargestellten Form praktiziert?

JA NEIN

Begründung:

5. Einschläfern von Tieren:

Nach der Tierheimordnung dürfen Tiere nur dann eingeschläfert werden, wenn sie unheilbar krank sind und nur unter Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben könnten. Der Tierarzt stellt die medizinische Diagnose und führt die Einschläferung durch.

Es darf kein äußerlich gesundes Tier aufgrund eines z.B. positiven Testergebnisses (FIV-, Leukose-Test) eingeschläfert werden!

Im Einzelfall darf eine Einschläferung von Tieren mit starken, konstanten und nicht behebbaren Verhaltensstörungen durchgeführt werden, wenn die Tiere nur unter Leiden weiterleben könnten und für sich oder andere eine akute Gefahr darstellen. Die Entscheidung darf erst nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten (z.B. Verhaltenstherapie) erfolgen. Die Entscheidung darf nur in einer Kommission getroffen werden, die sich möglichst zusammensetzt aus einem Vorstandsmitglied, dem verantwortlichen Sachkundigen und zwei Tierärzten (einer davon sollte der Amtstierarzt sein).

Über jeden Fall, in dem ein Tier eingeschläfert werden musste, sind exakte Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zwei Jahre aufzubewahren sind.

a. Wird die Vorgehensweise in der dargestellten Form praktiziert?

JA NEIN

Begründung:

6. Dokumentation:

Die Tierheimordnung schreibt folgende Dokumentation vor:

- Tierheim-Tierbestandsbuch
- Gesundheitsdaten
- Fundtieranzeigen
- Abgabeverträge



- Aufzeichnungen über Euthanasie

a. Werden die genannten Dokumentationen in Ihrem Tierheim erstellt?

JA NEIN

Begründung:

7. Spezielles zum Hund:

Gesetzliche Vorschriften zur Haltung von Hunden existieren. Die Tierschutz-Hundeverordnung schreibt die Mindestzwingergrößen vor sowie legt Anforderungen an die Gruppenhaltung fest.

a. Wird in Ihrem Tierheim die Tierschutz-Hunde-VO eingehalten?

JA NEIN

Welche Abweichungen bestehen?:

b. Kommen regelmäßig sog. Gassigänger? Werden diese durch das Tierheim geschult?

JA NEIN

Begründung:

Bitte lesen Sie im Anhang der Tierheimordnung die Angaben zur speziellen Haltung von Hunden im Tierheim. ([Kap.I.1](#))

c. Treffen die Angaben auf Ihr Tierheim zu?

NEIN JA

Was trifft nicht zu?:

8. Spezielles zur Katze:

Bitte lesen Sie im Anhang der Tierheimordnung die Angaben zur speziellen Haltung von Katzen im Tierheim. ([Kap.II.1](#))

a. Treffen die Angaben auf Ihr Tierheim zu?

NEIN JA

Was trifft nicht zu?:

9. Spezielles zu den kleinen Heimtieren:

Bitte lesen Sie im Anhang der Tierheimordnung die Angaben zur speziellen Haltung von kleinen Heimtieren im Tierheim (Kap.XX, Seite XX)

b. Treffen die Angaben auf Ihr Tierheim zu?

NEIN JA

Was trifft nicht zu?:



II. Weitere Fragen außerhalb der Tierheimordnung

1. Öffentlichkeitsarbeit

Jedes Tierheim ist auf Spenden und Mitglieder angewiesen um seine Aufgaben finanzieren und realisieren zu können. Öffentlichkeitsarbeit ist dabei ein wesentlicher Aspekt.

a. Nutzt Ihr Tierheim die Öffentlichkeitsarbeit, um sein Arbeit nutzbringend darstellen zu können?

JA NEIN

Begründung:

2. Internetauftritt

Über eine eigene Homepage kann der Verein seine Anliegen einem unbegrenzten Publikum nahe bringen und gleichzeitig für seine Zwecke werben.

a. Verfügt Ihr Tierschutzverein über einen eigenen Internetauftritt?

JA NEIN

Begründung:

3. Verhältnis zur Lokalpresse/Lokalradio

Häufige Meldungen in der Presse und im Lokalradio machen den Verein bekannt und verschaffen Mitglieder und Förderer. Der Deutsche Tierschutzbund unterstützt Ihre Pressearbeit mit diversen Hilfsmitteln: Füllanzeigen, vorbereiteten Pressemeldungen etc.

a. Nutzt Ihr Verein die Lokalpresse/Lokalradio für seine Tierschutzarbeit?

JA NEIN

Begründung:

b. Findet Ihre Pressearbeit in den Medien Resonanz?

JA NEIN

Begründung:

4. Steuern.....

Zahlt die Kommune für die Aufnahme von Fundtieren Zuschüsse an das Tierheim, so handelt es sich hierbei um unechte Zuschüsse, da sie an die Gegenleistung der Fundtierversorgung gebunden sind. Werden Fundtiere gegen eine Schutzgebühr/Pflegekostenbeitrag o. ä. an Dritte weitergegeben ist diese Geldeinnahme mit derzeit 7% Umsatzsteuer zu versteuern.

a. Führt Ihr Tierheim 7% Umsatzsteuer aus den Fundtierabgabeverträgen als Steuerschuld ab?

JA NEIN

Begründung:



5. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Vereine müssen die Umsätze aus dem Tierheim (Ein- und Ausgänge) getrennt von den Umsätzen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der Vermögensverwaltung, Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen aufzeichnen und die Belege 10 Jahre aufbewahren.

a. Kommt Ihr Tierheim diesen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach?

JA NEIN

Begründung:

6. Steuercheck

Die Tierschutzvereine des Deutschen Tierschutzbundes haben die Möglichkeit, ihre Finanzlage durch einen sog. Steuercheck durch ein fachkundiges Steuerberatungsbüro auf Einsparungsmöglichkeiten überprüfen zu lassen. Diese Maßnahme ist über die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Tierschutzbundes zu beantragen und wird vom DTSchB finanziell gefördert.

b. Hat Ihr Tierheim von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht?

JA NEIN

Begründung:

Ort

Datum

Unterschrift – 1. Vorsitzende/r des Vereins mit Zusicherung der Richtigkeit der Angaben und Erklärung, dass bei Vorstandswechsel diese Zusicherung an den neuen Verantwortlichen weitergegeben wird.